

§ 1184 BGB

(1) Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, dass das Recht des [Gläubigers](#) aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der [Gläubiger](#) sich zum Beweis der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (Sicherungshypothek).

(2) Die Hypothek muss im Grundbuch als Sicherungshypothek bezeichnet werden.